

Entgeltordnung und Nutzungsbedingungen (AGB) für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Nies-Spuk

Gemäß § 4 der Satzung der Gemeinde Loit über die Benutzung des Nies-Spuk vom 07.05.2026 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.05.2026 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Loit erhebt zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten und der Unterhaltung des Nies-Spuk einschließlich der Verzinsung des eingesetzten Kapitals und der Abschreibungen ein Nutzungsentgelt. Die Nutzungsbedingungen (AGB) werden gemäß Anlage festgelegt.

§ 2 Schuldner des Nutzungsentgelts

Schuldner des Nutzungsentgelts sind der Antragsteller und der Veranstalter; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Benutzungsvertrages.

§ 4 Inhalt des Nutzungsentgelts

- (1) Das Nutzungsentgelt schließt alle Nebenkosten wie Beleuchtung und Heizung im branchenüblichen Umfang ein. Inventar wird bereitgestellt. Nicht eingeschlossen ist die Reinigung der Räumlichkeiten.
- (2) Weitere Ausstattungen und Dienstleistungen sind im Einzelfall auf Anforderung des Nutzers im Nutzungsvertrag zu vereinbaren. Sie werden gesondert nach in der Gemeinde entstandenem Aufwand und den Verrechnungssätzen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgerechnet.
- (3) Es gelten die Nutzungsbedingungen der Gemeinde Loit für die Benutzung des Nies Spuk.

§ 5 Fälligkeit des Nutzungsentgelts

Das Nutzungsentgelt ist vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig.

§ 6 Zahlung des Nutzungsentgelts

Das Nutzungsentgelt ist für die Gemeinde Loit an die Amtskasse Süderbrarup zu entrichten.

§ 7 Ausfall von Nutzungszeiten

- (1) Kann eine Veranstaltung aus einem vom Antragsteller oder Veranstalter zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, so schuldet er der Gemeinde das volle Nutzungsentgelt.

Anlage: Nutzungsbedingungen (AGB)

- (2) Hat die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten, wird kein Entgelt erhoben.
- (3) Wenn weder der Antragsteller bzw. der Veranstalter noch die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten haben, ist der Antragsteller bzw. der Veranstalter verpflichtet 50 % des vereinbarten Entgeltes zu leisten. Sofern die Gemeinde den vereinbarten Termin nicht mehr anders belegen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller bzw. Veranstalter den Ausfall der Nutzung einen Monat vor dem Nutzungstag angezeigt hat.

§ 8 Höhe des Nutzungsentgelts

- (1) Das Nutzungsentgelt pro Veranstaltung beträgt:
 - a. für die gesamte untere Etage

-für Einwohner der Gemeinde Loit	180,00 €
-für Auswärtige	290,00 €
 - b. für die Haupträume der oberen Etage

-für Einwohner der Gemeinde Loit	80,00 €
-für Auswärtige	100,00 €
 - c. für die Nebenräume der oberen Etage

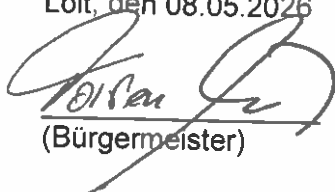
-für Einwohner der Gemeinde Loit	50,00 € je Raum
-für Auswärtige	50,00 € je Raum
 - d. Bei einer erforderlichen Nachreinigung nach einer Veranstaltung ist pro Stunde ein Entgelt in Höhe von 25,00 € zu entrichten.
- (2) Loiter Vereine (Athletika Nord, DRK Loit, Feuerwehr Loit, Jagdgemeinschaft Loit, Loiter-Frauen, Sparclub „Hohe Kant“ und Oldtimerverein Loit) zahlen in den ersten 24 Stunden des Mietvorgangs kein Entgelt. Für jede weiteren 24 Stunden werden Kosten in Höhe von 50,00 Euro erhoben.
- (3) Das Nutzungsentgelt für Beisetzungsfeierlichkeiten beträgt:

- für Einwohner der Gemeinde Loit	90,00 €
-----------------------------------	---------
- (4) Bei der Vermietung ist je Veranstaltung eine Kautions in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Entgeltordnung und Nutzungsbedingungen (AGB) treten nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Entgeltsordnung vom 18.03.2026 sowie die Benutzungsverordnung vom 07.02.2003 inkl. 1. Nachtrag vom 17.12.2008, treten außer Kraft.

Loit, den 08.05.2026


(Bürgermeister)



Anlage: Nutzungsbedingungen (AGB)

Nutzungsbedingungen (AGB) der Gemeinde Loit für die Benutzung des Nies Spuk

§ 1. Allgemeines, Geltungsbereich, Änderungen

1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen des Nies Spuk, die die Gemeinde Loit, vertreten durch den Bürgermeister, Team Allee 22, 24392 Süderbrarup (nachfolgend auch Gemeinde) gegenüber ihren Vertragspartnern (nachfolgend Nutzende) erbringt.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nutzenden gelten nur insoweit als wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Diese AGB gelten insbesondere auch dann für Verträge mit unseren Nutzern, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Nutzenden Leistungen vorbehaltlos erbringen. Eine vorbehaltlose Leistungserbringung bspw. durch Überlassung von Räumlichkeiten durch die Gemeinde stellt keine ausdrückliche Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Nutzenden dar.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen auch noch nach Vertragsschluss zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an solche Entwicklungen erforderlich ist, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses nicht unwesentlich beeinträchtigen würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, Laufzeit und Kündigung und ferner soweit dies zur Beseitigung von Regelungslücken, die nach Vertragsschluss entstanden sind, erforderlich ist.
4. Änderungen der Nutzungsbedingungen werden dem Nutzenden rechtzeitig vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt. Die Nutzenden haben das Recht, den mitgeteilten Änderungen zu widersprechen. Der Widerspruch muss innerhalb einer angemessenen Erklärungsfrist nach Zugang der Änderungsmitteilung in mindestens Textform erfolgen, falls nicht, werden die Änderungen zum mitgeteilten Zeitpunkt wirksam und Vertragsbestandteil.
5. Widerspricht der / die Nutzende wirksam und rechtzeitig, behalten die bisherigen Bedingungen ihre Gültigkeit. In diesem Fall steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht mit der Frist von einem Monat zum Monatsende zu. Das Kündigungsrecht muss innerhalb von 4 Wochen nach Widerspruch des Nutzenden in Textform ausgeübt werden.

§ 2. Leistungen - Veranstaltungsräume

1. Dem Nutzenden ist bekannt, dass die Veranstaltungsräume weder klimatisiert noch mechanisch belüftet sind. Es kann daher im Sommer zu Aufheizungen kommen. Eine solche Aufheizung stellt keinen Mangel dar. Insbesondere schuldet die Gemeinde nicht den Betrieb des Nutzenden sonst betreffende Vorgaben.
In der warmen Jahreszeit sind in den Nachtstunden von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr die Fenster und Türen geschlossen zu halten. In dringenden Fällen können kurzfristige Belüftungen zur dorfabgewandten Seite (B 201) erfolgen.
Personenansammlungen im Außenbereich sind dann nicht mehr erwünscht.
2. Im Nies Spuk wird den Nutzenden zeitlich befristet die entgeltliche Nutzungsmöglichkeit von Versammlungsräumen, einschließlich der Bereitstellung von Mobiliar und Infrastruktur (bspw. Strom, Internetzugang, etc.) eingeräumt.
3. Die Nutzung der Räume ist grundsätzlich tageweise zulässig. Das Mietobjekt wird nicht zu Wohnzwecken überlassen. Es besteht kein Anspruch auf wiederholte Überlassung. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung eines Vertreters der Gemeinde in mindestens Textform.

4. Die Nutzenden sind nicht berechtigt, bauliche Änderungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für das Einschlagen von Nägeln oder die Anbringung von Befestigungen, die Schäden an Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen hinterlassen. Dies gilt auch für die Benutzung von Klebestreifen.
5. Die Nutzenden dürfen keine eigenen Kaffeemaschinen, Öfen, Mikrowellen, Kocher, Kühlschränke oder derartige elektrische Küchengeräte in den ihnen überlassenen Gemeinschaftsräumen anschließen.
6. Die überlassenen Räume und deren Einrichtungsgegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
7. Die regelmäßigen Betriebs- und Instandhaltungskosten des Nies Spuk einschließlich der zum Betrieb von Geräten notwendigen elektrischen Energie trägt die Gemeinde.
8. Die Nutzenden haben die überlassenen Räume vor Zugriff durch Dritte sowie ihm überlassene Schlüssel vor Verlust und Diebstahl zu schützen. Diese dürfen Dritten nicht übergeben oder zugänglich gemacht werden. Eine Untervermietung oder kostenlose Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
9. Dekorationen, Aufbauten usw. unterliegen der Genehmigung der Gemeinde. Sie sind in allen Einzelheiten mit ihr abzusprechen. Nach Gebrauch sind Dekorationen unverzüglich vom Nutzer zu entfernen. Andernfalls werden sie von der Gemeinde auf Kosten des Nutzers entfernt. Dabei unvermeidbare Beschädigungen sind vom Nutzer zu vertreten. Die Benutzung von Konfetti und Ähnlichem zu Dekorationszwecken ist untersagt.
10. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in den Räumen des Nies Spuk und den Außenanlagen bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Der Zustimmung bedarf auch das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen auf dem Grundstück und an den Fensterfronten des Nies Spuk.
11. Die Räume dürfen nicht für politische Veranstaltungen genutzt werden.
12. Der Bürgermeister, seine Vertreter und von ihm beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde üben das Hausrecht aus und treffen alle notwendigen Entscheidungen, um die Sicherheit und Ordnung sicherzustellen.

§ 3. Leistungen – Überlassung von Gegenständen

1. Im Nies Spuk wird Nutzenden zeitlich befristet die entgeltliche Nutzungsmöglichkeit von beweglichen Gegenständen (bspw. Möbel, Geschirr, Bestecke, etc.) eingeräumt. Die Gegenstände sind ausschließlich in den Räumlichkeiten des Nies Spuk zu nutzen.
2. Die Nutzung ist grundsätzlich tageweise und nur in den regelmäßigen Öffnungszeiten zulässig. Es besteht kein Anspruch auf wiederholte Überlassung. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
3. Eine Überlassung durch den Nutzenden an Dritte ist nicht zulässig.

§ 4. Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer hat alle, für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen, selbst einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen selbst vorzunehmen.
2. Er hat alle, im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen, besonders der Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben, selbst zu erfüllen.
3. Alle, für die Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen, insbesondere Vorankündigung der Veranstaltung, Druck und Verkauf der Eintrittskarten, die Besetzung der Garderobe und evtl. notwendiger Sanitäts- und Feuerschutzdienst, sind vom Veranstalter zu treffen.

4. Zu Beginn des Nutzungszeitraums haben die Nutzenden die ihm überlassenen Räume und Ausstattungsgegenstände auf deren Funktionalität zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich an das Personal der Gemeinde zu melden.
5. Dem Nutzenden ist bekannt, dass die Räume nicht separat verschließbar sind. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen / Materialien des Nutzenden. Für die Garderobe wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
6. Die Räume sind zum Ende des Nutzungszeitraums vollständig zu räumen und von allen Verschmutzungen zu reinigen, die durch den Nutzenden zu vertreten sind.
7. Die Nutzenden bestätigen, dass die Gegenstände und die vorhandene Infrastruktur des Nies Spuk nur für den angegebenen Zweck nutzen werden.
8. Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von überlassenen Gegenständen oder Inventar sind unverzüglich anzuzeigen.
9. Kinder bis 12 Jahren dürfen in Begleitung einer verantwortlichen erwachsenen Person, wie einer erwachsenen Begleitperson, z. B. einer/m Erziehungsberechtigte/n das Nies Spuk besuchen.

§ 6. Hausordnung

Die Hausordnung regelt weitere Verhaltenspflichten und ist Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags.

Hausordnung:

1. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Gegenstände von Nutzenden im Haus.
2. Elektrische Geräte (Lampen, Geräte etc.) sind beim Verlassen der Räume auszuschalten.
3. Das Mitführen oder Konsumieren von illegalen Rauschmitteln und Waffen ist strengstens untersagt und wird bei Missachtung geahndet.
4. Informationen zum Sammelpunkt im Falle einer Evakuierung sowie den Aufbewahrungsort von Verbandskästen und Feuerlöschern sind den ausgehängten Fluchtwegplänen zu entnehmen.
5. Das Mitbringen von Haustieren ist aus Rücksicht auf die anderen Nutzenden nicht erlaubt.
6. Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot. Eine Rauchmöglichkeit besteht vor der Tür.
7. Der Küchenbereich, die Veranstaltungsräume, Nebenräume und die WCs sind sauber zu hinterlassen.
8. Abfall ist eigenverantwortlich zu entsorgen.

§ 7. Internetnutzung

1. Das Nies Spuk verfügt über offenes W-LAN und jeder hat Zugang zum Internet, die Nutzenden sind für Handlungen im Rahmen der Internetnutzung allein verantwortlich und unterliegen bei der Abfrage, Speicherung, Übermittlung, Verbreitung und Darstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen, insbesondere urheberrechtlichen Beschränkungen.
2. Der von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Zugang zum Internet wird von einem externen Provider betrieben. Die Gemeinde hat daher auf zeitliche Verfügbarkeit und verfügbare Bandbreite keinen Einfluss. Dem Nutzenden ist bewusst, dass es aufgrund von Wartungen oder technischen Schwierigkeiten zu zeitweiser Nichtverfügbarkeit und verminderter Bandbreite kommen kann.
3. Das Streamen, das Betreiben, der Download oder der Upload von Musik, Filmen, Live-Streams, Krypto-Mining, Aufbau und Betrieb von Mesh-Netzwerken etc. ist zu

unterlassen.

§ 8. Vertragsschluss, Rücktrittsrecht

1. Der Vertragsschluss kommt durch eine von uns bestätigte Buchung zu dem vom Nutzenden gewählten Tarif über die gewählten Räume zustande.
2. Bei der Nutzung des Online-Buchungssystems auf der Website www.amt-suederbrarup.de kommt der Vertragsschluss wie folgt zustande: Der Nutzende wählt den von ihm gewählten Buchungsgegenstand, sowie den beabsichtigten Mietzeitraum aus. Durch Auswahl des Buttons „Prüfen und weiter“ wird der Nutzende im nächsten Schritt zur Eingabe der notwendigen persönlichen Daten aufgefordert. Durch Auswahl des Buttons „Buchung Abschließen“ wird die Annahme des Angebots durch den Nutzenden erklärt und der Vertrag kommt zustande.
3. Zum Zwecke der Zahlungsabwicklung wird der Nutzende auf die Website unseres Dienstleisters, der S-Public Services GmbH, Hauptstraße 27 a, 88699 Frickinge, weitergeleitet. Je nach gewählter Zahlungsart richtet sich die weitere Abwicklung nach den Vorgaben unseres Partners. Die Bedingungen können unter <https://static.s-publicservices.de/girocheckout/agb.pdf> eingesehen werden.
4. Mit der Buchung versichert der Nutzende, dass die angegebenen Daten vollständig und wahrheitsgemäß sind. Änderung seiner personenbezogenen Daten hat der Nutzende unverzüglich mitzuteilen.
5. Sind wir aufgrund unvorhersehbarer Betriebsstörungen etwa durch höhere Gewalt, Streik oder Aussperrungen gehindert, die vertraglich geschuldeten Leistungen gegenüber dem Nutzenden zu erbringen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern ein solches Leistungshindernis nicht durch uns zu vertreten ist.
6. Im Falle des Eintritts eines solchen Leistungshindernisses wird der Nutzende unverzüglich von uns informiert. Soweit wir in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten wollen, werden wir unser Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Die bereits erbrachte Gegenleistung wird dem Nutzendem unverzüglich zurückerstattet.

§ 9. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Es gelten die auf der Website www.amt-suederbrarup.de angegebenen Preise und Konditionen entsprechend in der jeweils gültigen Fassung. (siehe dazu die aktuelle Entgeltordnung).
2. Die Miete und Überlassungsgebühr ist in vollem Umfang vor dem Beginn der Miet- oder Überlassungszeitraums fällig. Die Gewährung eines abweichenden Zahlungszieles bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Nutzenden.
3. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und Beginn des vereinbarten Leistungszeitraums mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach die Betriebskosten des Gebäudes um mehr als 10 Prozent, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Nutzende ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
4. Der Nutzende ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
5. Sofern bei der Rückgabe der Räumlichkeiten festgestellt wird, dass der Reinigungszustand nicht ausreichend wiederhergestellt wurde, hat der Nutzende die Möglichkeit der sofortigen Nachbesserung. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, veranlasst die Gemeinde eine kostenpflichtige Nachreinigung, was zu einem teilweisen oder kompletten Einbehalt der hinterlegten Kautions führt.

§ 10. Überlassungsdauer / Kündigung

1. Die Überlassung der Räume findet grundsätzlich tageweise statt. Eine nur stundenweise Überlassung ist nicht mit einer Anpassung des vereinbarten Tagessatzes verbunden.
2. Die Gemeinde kann den Vertrag über die Vermietung der Räume aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 1. der Nutzende, ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung, einen vertragswidrigen Gebrauch des Mietobjektes fortsetzt, der die Rechte der Gemeinde nicht nur geringfügig verletzt. Insbesondere, wenn er einem Dritten den Gebrauch des Mietobjektes unbefugt überlässt oder durch unangemessenen Gebrauch oder Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt das Mietobjekt oder den überlassenen Gegenstand gefährdet;
 2. der Nutzende mit der Entrichtung in der Vergangenheit mit einer Gebühr länger als fünf Wochen im Rückstand ist;
 3. der Nutzende in sonstiger Weise trotz schriftlicher Abmahnung seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt und die Rechte der Gemeinde nicht nur geringfügig verletzt.
3. Jede Kündigung eines Mietvertrags bedarf der Schriftform.

§ 11. Bauliche Veränderungen, Renovierungsmaßnahmen

1. Die Gemeinde ist berechtigt, Bau- und Renovierungsmaßnahmen durchzuführen, die zur Erhaltung oder zur Verbesserung der überlassenen Räume und der gemeinschaftlich genutzten Flächen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich angemessen sind.

§ 12. Änderungen / Stornierungen der Leistung

1. Sofern der Nutzende nachträglich gebuchte Zeiträume ändern oder Reservierungen stornieren möchte, so hat dies mindestens 14 Tage vor Beginn der Reservierung zu erfolgen.
2. Für Stornierungen, die außerhalb dieser Fristen liegen, fallen die vollen Gebühren an.

§ 13. Gewährleistung / Haftung

1. Der Nutzende verzichtet aufgrund der ihm bekannten Beschaffenheit der Räume auf die Geltendmachung etwaiger Ansprüche nach §§ 536, 536a BGB. Minderungsansprüche bestehen insoweit nicht.
2. Im Falle einer Rechtsverletzung stellt der Nutzende die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei und hat der Gemeinde sämtliche dadurch verursachten Schäden zu ersetzen, die auch die notwendigen Kosten der Rechtsberatung beinhalten.
3. Der Nutzende haftet für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden, die durch ihn oder Dritte, die auf Veranlassung des Nutzenden im Nies Spuk Gegenstände oder Inventar nutzen, verursacht werden.
4. Die Gemeinde haftet in den Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche zum Ersatz von Schäden oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder wenn wir die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zu vertreten haben. Die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und Garantien bleibt unberührt.
5. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf die Schäden, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden

und vorhersehbar sind, beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Nutzenden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 14. Datenschutz & Widerruf

1. Personenbezogene Daten, die für die Erfüllung dieses Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind, verarbeiten wir auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.
2. Hinsichtlich der etwaigen Erfassung von personenbezogenen Daten bei der Nutzung unserer Website wird auf die dortige Datenschutzerklärung verwiesen.
3. Durch die Nutzung der von uns zur Verfügung gestellten Internetzugangs fallen anwendungsbezogene Nutzerdaten an. Im Rahmen der Nutzung wird durch unsere Firewall und unser Anti-Malware-Programm aufgezeichnet, welche Webseiten, durch welches Gerät, mit welcher MAC- und IP-Adresse aufgerufen wurde. Darüber hinaus wird der Netzwerkname des jeweiligen Gerätes erfasst. Diese Daten werden ausschließlich aus Sicherheitszwecken aufbewahrt und werden, soweit sie nicht für Abrechnungszwecke benötigt werden, nach 7 Tagen gelöscht.

§ 15. Schlussbestimmungen, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Sind diese AGB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist nur dann unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden Änderungen eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
2. Auf das Rechtsverhältnis der Parteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
3. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Nutzende Kaufmann ist, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Süderbrarup. Ausschließliche Gerichtsstände, z.B. für das gerichtliche Mahnverfahren, bleiben in diesem Falle unberührt.